

Anhang 1:

Der Landrat
-11.22-

12.12.2012

An die

- FDP - Kreistagsfraktion -

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
Kreistagsfraktion Bündnis90/Grüne
Gruppe DIE LINKE
Gruppe FUW/BfM

Anfrage vom 08.11.2012 **Tariftreue- und Vergabegesetz NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Die Anwendung der Vorschriften des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (TVgG-NRW) erfolgt – bis zum Inkrafttreten der in § 21 TVgG-NRW vorgesehenen Rechtsverordnung unter Anwendung der von den zuständigen Landesministerien herausgegebenen Übergangsregelungen und den ergänzenden Empfehlungen des Landkreistages Nordrhein – Westfalen.

Da hierin u. a. auf die Anwendung des Erlasses zur Verhinderung ausbeuterischer Arbeit im Zusammenhang mit der Einhaltung der ILO – Kriterien verwiesen wird, ist die Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung dass Produkte nicht angeboten werden, die aus ausbeuterischer Arbeit, Kinderarbeit, etc. stammen, derzeit auf wenige Produktgruppen (landwirtschaftliche Produkte, Bleistifte und Radiergummis, Lederprodukte, Natursteine, Spielwaren, Sportartikel, Teppiche und Textilien) begrenzt. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass diese Verfahrensweise im Rhein – Sieg- Kreis bereits seit dem Frühjahr 2008 praktiziert wird.

Die Vorgaben des § 17 TVgG-NRW, wonach öffentliche Auftraggeber verpflichtet sind, bei der Vergabe Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen, werden gemäß den Empfehlungen des Landkreistages bereits bei der Aufnahme entsprechender Kriterien in die Vergabeunterlagen (beispielsweise in der Leistungsbeschreibung, den Vertragsbedingungen oder bei Angebotswertung) erfüllt. Für europaweite Vergabeverfahren gelten die deutlich umfassenderen Vorgaben der §§ 4 und 6 der Vergabeverordnung (VgV). Auch hierzu ist anzumerken, dass bereits in der Vergangenheit – in geeigneten Fällen – in den Vergabeunterlagen z. T. umfangreiche Vorgaben zur Gewährleistung des Umweltschutzes sowie der Energieeffizienz berücksichtigt und umgesetzt wurden.

Die Vorgaben des § 19 TVgG zur Frauenförderung finden gemäß Übergangserlass der zuständigen Landesministerien derzeit noch keine Anwendung.

Dennoch werden die Vergabeverfahren – durch die Pflicht zur Einholung von Tariftreueerklärungen und der darüber hinaus im Tariftreue- und Vergabegesetz vorgesehenen Drittbescheinigungen (z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozialversicherungs-trägers) sowie die Vorabbekanntmachung der Beschaffungsabsicht aufwendiger.

Eine Prüfung der Einhaltung der Tariftreue erfolgt nur bei begründetem Anfangsverdacht und ist im übrigen der vom Land eingerichteten Prüfbehörde vorbehalten.

Aufgrund der dargestellten aufwändigeren Verfahrensweise kann derzeit jedoch noch kein Rückgang an der Beteiligung an Vergabeverfahren festgestellt werden.

Eine endgültige Bewertung der Auswirkungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes NRW kann jedoch erst nach Ablauf eines Zeitraumes von mindestens 6 Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung zu § 21 TVgG-NRW und einer deutlichen Ausweitung der Anwendungsbereiche der §§ 17 – 19 TVgG-NRW erfolgen.

Die Verwaltung wird hierzu nach der Sommerpause 2013 im Bau- und Vergabeausschuss berichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kühn
(Landrat)